

der Beiträge den laufenden Einnahmen des Monats hinzuzurechnen, in dem die einmaligen Bezüge ausbezahlt werden,

§ 3

Für die Bewertung der Produkte sind die geltenden Erzeugerpreise maßgebend,

Zu § 8 der Verordnung

§ 4

(1) Für die Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) sind die beitragspflichtigen Einkünfte der dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangegangenen 12 Kaiendermonate maßgebend. Lag vor Eintritt des Versicherungsfalles Versicherungspflicht für weniger als 12 Kaiendermonate vor, so sind die beitragspflichtigen Einkünfte aus den Monaten, für die, Versicherungspflicht bestand, zugrunde zu legen. Bestand die Mitgliedschaft zur Produktionsgenossenschaft noch keine 12 Kaiendermonate, so sind der Berechnung der Geldleistungen (außer Renten), sofern es für den Anspruchsberechtigten günstiger ist, nur die während der Mitgliedschaft zur Produktionsgenossenschaft erzielten beitragspflichtigen Einkünfte zugrunde zu legen.

(2) Zur Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) sind die beitragspflichtigen Einkünfte von der Produktionsgenossenschaft auf den vorgeschriebenen Vor drucken zu bescheinigen.

(3) Beantragt ein Mitglied Leistungen, so ist der Versicherungsausweis vorzulegen.

(4) Bei den im Abs. 3 der Verordnung genannten Leistungen handelt es sich um die aus Mitteln des Staatshaushaltes zu zahlenden Renten (mit Ausnahme der Renten, die auf Grund der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in der Fassung vom 2. August 1956 [GBl. I S. 612] gezahlt werden) und die zu diesen Renten zu gewährenden besonderen Leistungen, z. B. Pflegegeld sowie die laufende staatliche Unterstützung gemäß dem Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau in der Fassung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 416).

§ 5

Der Grundbetrag als Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) errechnet sich nach folgender Tabelle;

Einkünfte in DM

Kalendertäglich mehr als bis	monatlich mehr als bis	jährlich Grundbetrag mehr je Kaiender- als bis tag DM	
1,50	45,—	540,—	1
1,50	2,50 45,—	75,—> 540,—	900,— 2
2,50	3,50 75,—	105,—	900,— 1260,— 3
3,50	4,50 105,—	135,—	1260,— 1620,— 4
4,50	5,50 135,—	165,—	1620,— 1980,— 5
5,50	6,50 165,—	195,—	1980,— 2340,— 6
6,50	7,50 195,—	225,—	2340,— 2700,— 7
7,50	8,50 225,—	255,—	2700,— 3060,— 8
8,50	9,50 255,—	285,—	3060,— 3420,— 9
9,50	11,—	285,—	330,— 3420,— 3960,— 10
11,—	13,—	330,—	300,— 3960,— 4680,— 12
13,—	15,—	390,—	450,— 4680,— 5400,— 14
15,—	17,—	450,—	510,— 5400,— 6120,— 16
17,—	19,—	510,—	570,— 6120,— 6840,— 18
19,—	570,—	570,—	6840,— 6840,— 20

Zu § 11 der Verordnung

§ 6

(1) Geldleistungen bei Arbeitsbefreiung wegen Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne oder Mutterschaft sowie im Falle des Todes werden von beiden Sozialversicherungen nach den für ihre Versicherten geltenden Bestimmungen gewährt,

(2) Der Rentenanspruch ist geltend zu machen:

- bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, wenn ab 1. Januar 1952 50% und mehr der beitragspflichtigen Gesamteinkünfte aus Arbeitsverhältnissen erzielt wurden,
- bei der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt, wenn ab 1. Januar 1952 mehr als 50% der beitragspflichtigen Gesamteinkünfte aus der Tätigkeit als Genossenschaftsmitglied erzielt wurden.

(3) Der Rentenberechnung sind die beitragspflichtigen Gesamteinkünfte zugrunde zu legen.

(4) Alle sonstigen Leistungen werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährt.

(5) Für die Anmeldung des Leistungsanspruches bei beiden Sozialversicherungen gelten die gleichen Fristen.

§ 7

Bestehen aus mehreren Versicherungsverhältnissen zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt Ansprüche auf Leistungen, so sind die Leistungen insgesamt als Leistungen für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer zu gewähren.

§ 8

(1) Der Teil der Gesamteinkünfte aus allen Versicherungsverhältnissen, der den Betrag von 600,— DM monatlich bzw. 7200,— DM jährlich übersteigt, ist beitragsfrei.

(2) Für die Beitragspflicht aus mehreren Versicherungsverhältnissen gilt nachstehende Reihenfolge:

- Einkünfte als Lohnempfänger,
- Einkünfte als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft,
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit.

(3) In den Versicherungsausweis sind alle Versicherungsverhältnisse einzutragen.

Zu § 12 der Verordnung

§ 9

Die Beiräte bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt für die Sozialversicherung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer arbeiten nach einem Statut, das die Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt. Das Statut wird von der Deutschen Versicherungs-Anstalt bis zum 31. Juli 1959 erlassen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Eintragungen in den Versicherungsausweis der Genossenschaftsmitglieder über den Beginn, das Bestehen und das Ende der Versicherungspflicht als Mitglied einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks bzw. einer Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer sowie zum Zwecke der Rentenberechnung erfolgen durch die Produktionsgenossenschaft.